

Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 24. April 2015

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0062-IM/a/2015

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3808/J betreffend "Energieabgabenvergütungsgesetz", welche die Abgeordneten Rupert Doppler, Kolleginnen und Kollegen am 25. Februar 2015 an mich richteten, stelle ich eingangs fest:

Die EU-rechtskonforme Ausgestaltung und Abwicklung des Energieabgabenvergütungsgesetzes fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen. Die nachstehenden Ausführungen beschränken sich daher auf in den Zuständigkeitsbereich meines Ressorts fallende wettbewerbs- und beihilfenrechtliche Feststellungen.

#### **Antwort zu den Punkten 1 bis 54 der Anfrage:**

Das EU-Beihilferecht gem. Art. 107 und Art. 108 AEUV gilt direkt und unmittelbar. Die Europäische Kommission verfügt über weitreichende Kompetenzen, die Ausgestaltung der EU-beihilferechtlichen Zulässigkeitskriterien in Form von Mitteilungen und Leitlinien festzulegen. Für die EU-beihilferechtskonforme Ausgestaltung, Anwendung und Mitteilung im Sinne von Art. 108 Abs. 3 AEUV bzw. der Freistellungsmitteilung gemäß der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung an die Europäische Kommission sind jene Körperschaften öffentlichen Rechts und ihre jeweils zuständigen Behörden oder beauftragten Abwicklungsstellen direkt verantwortlich, in deren Zuständigkeitsbereich die jeweilige Förderungsmaßnahme bzw. Förderungsregelung fällt. Für das Energieabgabenvergütungsgesetz ist das Bundesministerium für Finanzen zuständig.

Lediglich die formale Kommunikation gegenüber der Europäischen Kommission erfolgt bundeseinheitlich im Wege der zuständigen Stellen im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Bezüglich der EU-beihilferechtlichen Mitteilungsverpflichtungen an die Europäische Kommission gemäß der jeweils gültigen Allgemeinen Gruppenfreistellungs-VO (AGVO) kann in Bezug auf das Energieabgabenvergütungsgesetz Folgendes festgehalten werden:

Die Freistellung der gesetzlichen Novellierung der Energieabgabenvergütung, BGBl. I Nr. 111/2010 vom 31.12.2010, wurde auf Grundlage von Art. 25 der AGVO, VO (EG) Nr. 800/2008 der Europäischen Kommission vom 6. August 2008, am 7. Februar 2011 vom zuständigen Bundesministerium für Finanzen im Wege meines Ressorts der Europäischen Kommission im Rahmen des elektronischen Anmeldesystems (SANI) übermittelt.

Die Kanzlei der Generaldirektion Wettbewerb bestätigte die Registrierung und hat diese Förderungsreglung unter der Nummer SA.32526(2011/X) im Register der Europäischen Kommission am 7.2.2011 erfasst. Die Freistellungsmeldung SA.32526 (2011/X), Energieabgabenvergütung, Gesetzesnovelle BGBl. I Nr. 111/2010 vom 31.12.2010, wurde im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Die Laufzeit der Freistellungsmeldung war zunächst mit dem Geltungszeitraum der EU-beihilferechtlichen Grundlage, der AGVO, VO (EG) Nr. 800/2008, bis 31.12.2013 beschränkt. Mit der VO (EU) Nr.1224/2013 der Europäischen Kommission vom 29. November 2013 wurde die EU-beihilferechtliche Rechtsgrundlage, die VO (EG) Nr.800/2008, bis 30. Juni 2014 verlängert. Alle nach der VO (EG) Nr. 800/2008 freigestellten Förderungsrichtlinien waren gemäß Art. 2 der VO (EU) Nr. 1224/2013 in Verbindung mit Art. 44 der VO (EG) Nr. 800/2008 automatisch bis 31.12.2014 verlängert.

Somit war das österreichische Energieabgabenvergütungsgesetz bis 31.12.2014 auf Grundlage von Art. 25 der VO (EG) Nr. 800/2008 freigestellt.

Die Mitteilung der Freistellung der Energieabgabenvergütung für Produktionsbetriebe erfolgte am 12.12.2014 im Rahmen des elektronischen Anmeldesystems SANI-2 auf Grundlage von Art. 44 der neuen AGVO, VO (EU) Nr. 651/2014, an die Europäische Kommission. Die Europäische Kommission hat die Freistellung unter der Nummer SA.40192(2014/X) registriert.

Die verschiedenen formalrechtlichen Verpflichtungen der AGVO können auch im Rahmen der jeweiligen Durchführungsverordnungen oder Anwendungsbestimmungen geregelt sein. Oftmals enthalten Fördergesetze selbst keine näheren Angaben zu den EU-beihilferechtlichen Bestimmungen, sondern werden diese in den jeweiligen Durchführungsrichtlinien, Informationsblättern oder Abwicklungsbestimmungen konkretisiert.

Da die Energieabgabenvergütung für die Laufzeit 1.1.2015 bis 31.12.2020 fristgerecht gemäß Art. 44 der neuen AGVO, VO (EU) Nr. 651/2014, freigestellt wurde, handelt es sich nicht um eine unerlaubte Beihilfe.

Art. 44 der neuen AGVO und Art. 25 der alten AGVO stellen unmissverständlich fest, dass Steuerermäßigungen nach der harmonisierten Energiesteuerrichtlinie, RL 2003/96/EG des Rates vom 27.10.2003, EU-beihilferechtlich kompatibel und von der AGVO umfasst sind. Somit ist die Einleitung eines Verfahrens gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV nicht erforderlich.

Freistellungsfähige Beihilfen sind von der ex-ante Notifikation gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV ausgenommen. Sie gelten als genehmigt, wenn die Freistellungsanzeige binnen 20 Arbeitstagen nach Inkrafttreten bzw. nach Gewährung der ersten Beihilfe erfolgt ist.

Dr. Reinhold Mitterlehner

 <b>AMTSSIGNATUR</b>	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit	2015-04-24T15:18:52+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a> . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf <a href="https://www.bmwf.gv.at/amtssignatur">https://www.bmwf.gv.at/amtssignatur</a> oder <a href="http://www.help.gv.at/">http://www.help.gv.at/</a> veröffentlicht.
Signaturwert	gJ1zmle/PLMNEvz2AOtd8qWU5EaKTqtEVZcFJW/mjWHUORZ4ViHrCKyfJ6qzPDMr7kokm0F14gKok3HNx0TvBBDc5qVUUczU+H5AtKexVv/9H7swWuIqSo9kgJuGSWvNsksrlv14xNv1+SqhOJTH/qffAJU/UukslGcVK+vNMJhnaTaHfbBy1L1Q9YRhyOfChUnQEKTvByZE1hPDmc/LYuts/Fd5J/X/IX3pX4sZ6dukGorn1HbvFMvZikMnoAZJ8yG4zVUSFHnAkFiaOUFNPoReHTOZJ2/FvbID0wrFZJZU7PELXEW4VShWh0MXI6YUWF/Y1r8vZpRcfyOUQADxA==	